

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Electrodomésticos Taurus, SL trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 240 vom 20.7.2020.

Beschluss des Gerichts vom 20. Mai 2021 — LG u. a./Kommission**(Rechtssache T-482/20) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Schutz der finanziellen Interessen der Union – Untersuchung des OLAF – Vertraulichkeit des Schriftwechsels zwischen Anwalt und Mandant – Nicht anfechtbare Handlung – Vorbereitende Maßnahme – Unzulässigkeit)**

(2021/C 278/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: LG und die fünf weiteren im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Sigal und M. Teder)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Adamopoulos und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses, den das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in einer E-Mail vom 26. Mai 2020 stillschweigend erlassen haben soll und mit dem das OLAF den Antrag auf Schutz des Anwaltsgeheimnisses hinsichtlich der Kommunikation zwischen den Klägern und ihren Anwälten abgelehnt haben soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. LG und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen ihre eigenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 348 vom 19.10.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Mai 2021 — OHB System/Kommission**(Rechtssache T-54/21 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge – Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Antrag auf einstweilige Anordnung – Fumus boni iuris – Dringlichkeit – Interessenabwägung)**

(2021/C 278/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerin: OHB System AG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Würfel und F. Hausmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Wilms, J. Estrada de Solà, L. Mantl und L. André)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen der im Namen und im Auftrag der Kommission handelnden Europäischen Weltraumorganisation (ESA) vom 19. und 22. Januar 2021, den öffentlichen Auftrag 2018/S 091-206089 nicht an die Antragstellerin zu vergeben, sondern an zwei andere Bieter, sowie darauf, der Kommission aufzugeben, Zugang zu den Vergabeunterlagen zu gewähren

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Beschlüsse vom 31. Januar 2021, OHB System/Kommission (T-54/21 R), und vom 26. Februar 2021, OHB System/Kommission (T-54/21 R), werden aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten, mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten, die der Airbus Defence and Space GmbH entstanden sind. Diese trägt die ihr im Rahmen ihres Streithilfeantrags entstandenen Kosten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Mai 2021 — Darment/Kommission**(Rechtssache T-92/21 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz – Umwelt – Fluorierte Treibhausgase – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Beschluss, mit dem gegen ein Unternehmen, das die ihm zugeweilte Quote überschritten hatte, eine Sanktion verhängt wurde – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2021/C 278/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Darment Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Ginter)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. De Meester und K. Talabér-Ritz)

Gegenstand

Antrag nach Art. 279 AEUV, gerichtet zum einen darauf, der Kommission aufzugeben, gegen die Antragstellerin für das Jahr 2021 und die folgenden Zuweisungszeiträume keine Sanktionen nach Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. 2014, L 150, S. 195) mehr zu verhängen, und zum anderen darauf, der Kommission aufzugeben, der Antragstellerin für das Jahr 2021 und die folgenden Zuweisungszeiträume eine Quote für die Einfuhr von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in Gebinden zuzuteilen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 27. April 2021 — SE/Kommission**(Rechtssache T-223/21)**

(2021/C 278/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: SE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission